

Entgeltordnung

für die Benutzung der Bürgerhäuser in den Stadtteilen der Stadt Daun

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Bürgerhäuser einschl. des dazugehörigen Inventars wird ein Mietzins erhoben. Die Mietsätze und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Antragsteller. Vereine, Gruppen und Verbände haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Der Mietzins ist nach Inanspruchnahme des Bürgerhauses auf der Grundlage dieser Entgeltordnung zu entrichten. Der Mietzins ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

In begründeten Fällen können Vorausleistungen oder Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 4 Höhe des Mietzinses

I. gewerbliche Nutzung von Firmen, Gastwirten pp.				
Stadtteil	Größe in m²	EUR/m²	Stundensatz	Miete
Boverath	100	2,00 €	33 €	200,00 €
Gemünden	30	2,00 €	10 €	60,00 €
Neunkirchen	150	2,00 €	50 €	300,00 €
Pützborn	74	2,00 €	25 €	148,00 €
Rengen	170	2,00 €	57 €	340,00 €
nur kleiner Saal	58	2,00 €	19 €	116,00 €
nur großer Saal	112	2,00 €	37 €	224,00 €
Steinborn	90	2,00 €	30 €	180,00 €
Waldkönigen	177	2,00 €	59 €	354,00 €
nur Gruppenraum	44	2,00 €	15 €	88,00 €
nur kleiner Saal	58	2,00 €	19 €	116,00 €
nur großer Saal	75	2,00 €	25 €	150,00 €
Weiersbach	121	2,00 €	40 €	242,00 €

II. öffentliche Veranstaltungen der Vereine mit Eintritt pp.			
Stadtteil	Größe in m²	EUR/m²	Miete
Boverath	100	1,75 €	175,00 €
Gemünden	30	1,75 €	52,50 €
Neunkirchen	150	1,75 €	262,50 €
Pützborn	74	1,75 €	129,50 €
Rengen	170	1,75 €	297,50 €
nur kleiner Saal	58	1,75 €	101,50 €
nur großer Saal	112	1,75 €	196,00 €
Steinborn	90	1,75 €	157,50 €
Waldkönigen	177	1,75 €	309,75 €
Gruppenraum	44	1,75 €	77,00 €
nur kleiner Saal	58	1,75 €	101,50 €
nur großer Saal	75	1,75 €	131,25 €
Weiersbach	121	1,75 €	211,75 €

III. Vereinsabende mit Getränkeverkauf			
Stadtteil	Größe in m²	EUR/m²	Miete
Boverath	100	1,15 €	115,00 €
Gemünden	30	1,15 €	34,50 €
Neunkirchen	150	1,15 €	172,50 €
Pützborn	74	1,15 €	85,10 €
Rengen	170	1,15 €	195,50 €
nur kleiner Saal	58	1,15 €	66,70 €
nur großer Saal	112	1,15 €	128,80 €
Steinborn	90	1,15 €	103,50 €
Waldkönigen	177	1,15 €	203,55 €
Gruppenraum	44	1,15 €	50,60 €
nur kleiner Saal	58	1,15 €	66,70 €
nur großer Saal	75	1,15 €	86,25 €
Weiersbach	121	1,15 €	139,15 €

IV. Vereinsabende ohne Getränkeverkauf			
Boverath	100	0,70 €	70,00 €
Gemünden	30	0,70 €	21,00 €
Neunkirchen	150	0,70 €	105,00 €
Pützborn	74	0,70 €	51,80 €
Rengen	170	0,70 €	119,00 €
nur kleiner Saal	58	0,70 €	40,60 €
nur großer Saal	112	0,70 €	78,40 €
Steinborn	90	0,70 €	63,00 €
Waldkönigen	177	0,70 €	123,90 €
Gruppenraum	44	0,70 €	30,80 €
nur kleiner Saal	58	0,70 €	40,60 €
nur großer Saal	75	0,70 €	52,50 €
Weiersbach	121	0,70 €	84,70 €

V. Familienfeiern			
Boverath	100	1,00 €	100,00 €
Gemünden	30	1,00 €	30,00 €
Neunkirchen	150	1,00 €	150,00 €
Pützborn	74	1,00 €	74,00 €
Rengen	170	1,00 €	170,00 €
kl. Saal	58	1,00 €	58,00 €
gr. Saal	112	1,00 €	112,00 €
Steinborn	90	1,00 €	90,00 €
Waldkönigen	177	1,00 €	177,00 €
Gruppenraum	44	1,00 €	44,00 €
kl. Saal	58	1,00 €	58,00 €
gr. Saal	75	1,00 €	75,00 €
Weiersbach	121	1,00 €	121,00 €

VI. Beerdigungen			
Stadtteil	Größe in m²	EUR/m²	Miete
Boverath	100	0,50 €	50,00 €
Gemünden	30	0,50 €	15,00 €
Neunkirchen	150	0,50 €	75,00 €
Pützborn	74	0,50 €	37,00 €
Rengen	170	0,50 €	85,00 €
nur kleiner Saal	58	0,50 €	29,00 €
nur großer Saal	112	0,50 €	56,00 €
Steinborn	90	0,50 €	45,00 €
Waldkönigen	178	0,50 €	89,00 €
Gruppenraum	44	0,50 €	22,00 €
nur kleiner Saal	58	0,50 €	29,00 €
nur großer Saal	75	0,50 €	37,50 €
Weiersbach	121	0,50 €	60,50 €

VI. Kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine

Für kulturelle Veranstaltungen wie u. a. Theateraufführungen, Konzerte, Ballet, Kleinkunst, sonstige Gastspiele, Lesungen etc. wird kein Mietzins erhoben.

VII. Reinigungskosten

Die Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung eines Pauschalentgeltes von 11,00 EUR je Stunde erhoben. Die Inanspruchnahme des gemeindlichen Reinigungspersonales ist mit dem Ortsvorsteher abzustimmen.

VIII. Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Einwohner sowie für Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Daun haben. Für Personen, die nicht Einwohner der Stadt Daun sind, ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Dieser Personenkreis hat einen Zuschlag von 100 % zu zahlen.

IX. Sonstige Benutzung

Bei sonstigen Benutzungen der Bürgerhäuser durch Firmen, Gesellschaften o.a. Institutionen ist mit dem Ortsvorsteher eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Für kurzzeitige Nutzungen ist für jede angefangene Stunde der Stundensatz nach Ziffer I. der Entgeltordnung zu zahlen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun in Kraft.

Daun, 21.01.2011

Stadt Daun

gez.
(Wolfgang Jenssen)
Stadtbürgermeister